

Satzung des Eine Welt Netz NRW e.V.

Fassung vom 27.10.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Eine Welt Netz NRW" und hat seinen Sitz in Münster. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster führt er den Zusatz e.V.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- I. Das Eine Welt Netz NRW ist ein Zusammenschluss von Menschen und zivilgesellschaftlichen Organisationen in Nordrhein-Westfalen, die sich für nachhaltige Entwicklung in globaler Verantwortung engagieren. Zweck des Eine Welt Netz NRW ist:
 - Die Förderung und Vernetzung der Eine-Welt-Arbeit in Nordrhein-Westfalen;
 - Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie das Eintreten für die fundamentalen Menschenrechte;
 - Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - Die Förderung der Volksbildung;
 - Die Förderung von Weltoffenheit, globaler Kompetenz und des Eine-Welt-Gedankens bei Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen bis 27 Jahren. Dabei orientiert sich der Verein am Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Er fördert das geistige, seelische und leibliche Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und unterstützt diese durch seine Aktivitäten bei der Verwirklichung ihrer Rechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und bei ihrer sozialen und gesellschaftlichen Integration.
- II. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Überregionale Projekte und Kampagnen der entwicklungspolitischen Öffentlichkeitsarbeit;
 - Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote für alle entwicklungspolitisch Engagierten und Interessierten in NRW;
 - Initiierung und Unterstützung von Nord-Süd-Partnerschaften;
 - Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland, die dieselben Ziele verfolgen;
 - Durchführung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit;
 - Qualifizierung und Entsendung von Freiwilligen - insbesondere von jungen Leuten - in Projekte der Entwicklungszusammenarbeit;
 - Durchführung von Projekten des Globalen Lernens und der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit im schulischen und außerschulischen Bereich;
 - Einbindung von ehemaligen Entwicklungshelfer/innen und Freiwilligen in Projekte des Globalen Lernens
 - Spezifische Angebote an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wie z.B.: Durchführung von Projekten, Seminaren, Bildungsfreizeiten sowie Einrichtung und Begleitung von Kinder- und Jugendgruppen. Das Eine Welt Netz NRW fördert die Gründung eines Jugendnetzwerkes und eines gemeinnützigen und unabhängigen Jugendverbandes und unterstützt deren Arbeit finanziell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- I. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle gemeinnützigen Organisationen in Nordrhein-Westfalen werden, die sich in ihrer eigenen Vereinsarbeit für die Umsetzung der Ziele gemäß §2 einsetzen.
- II. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen.
- III. Asoziierte Mitglieder können alle Organisationen, Gruppen, Initiativen, Institutionen und Unternehmen werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen, aber nicht die Merkmale des § 4 I. erfüllen.
- IV. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags.
- V. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds.
 - b) Liquidation oder Auflösung der Mitgliedseinrichtung.
 - c) Austritt: Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlöscht dann zum Ende des Quartals, wenn die Erklärung spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Quartals abgegeben wird.
 - d) Ausschluss: Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein (1) Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- VI. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge in Geld. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 15.01. eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 28 Tagen vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.
- II. Diese Einberufung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- III. Innerhalb eines Geschäftsjahres muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- IV.
 - a) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des §32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle

Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen, virtuellen Raum statt.

- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
- d) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen oder gesetzlich zwingenden Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- V. Das generelle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die persönlichen Mitglieder können in der Mitgliederversammlung bis zu drei Vertreter/innen in den Vorstand wählen. Darüber hinaus haben sie kein Stimmrecht.

Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht wird persönlich bzw. durch Vertreter ausgeübt. Diese sind namentlich zu benennen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören auch:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gem. § 33 und § 41 BGB;
- Beschlüsse über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung;
- Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer;

§ 7a Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Personen zu Kassenprüfern. Die Amtszeit der Kassenprüfer kann bis zu fünf Jahre betragen und wird bei der Wahl der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung den Vorstand beauftragen, einen entgeltlich arbeitenden und entsprechend spezialisierten Dritten (z.B. Steuerberater) mit der Kassenprüfung zu beauftragen. Kassenprüfer können wiedergewählt werden.

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, davon einem/einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- II. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt sind die Kandidaten mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die ordentlichen Mitglieder wählen bis zu sechs Vorstandsmitglieder.
Die persönlichen Mitglieder wählen bis zu drei Vertreter/innen in den Vorstand. Die ordentlichen Mitglieder wählen aus den Reihen der Vorstandsmitglieder den/die Vorsitzende/n und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen

bestellen; die einzelnen Geschäftsführer*innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Bei Abstimmungen im Vorstand besitzt die Geschäftsführung als Gremium unabhängig von der Zahl der Geschäftsführer*innen eine Stimme; können sich die einzelnen Geschäftsführer*innen nicht einigen, wie die Stimme der Geschäftsführung abgegeben werden soll, gilt die Stimme der Geschäftsführung als nicht abgegeben.

- III. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Vorstandsmitglied nachgewählt.
- IV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- V. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- VI. Entfallen
- VII. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und beschließt den Haushaltsplan. Er entwickelt Kriterien für die Anerkennung als Eine-Welt-Zentren und entscheidet über Anträge auf Anerkennung. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen überlassen oder übertragen. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung aus bis zu drei (3) Geschäftsführer*innen bedienen. Die Geschäftsführer*innen können gemäß § 30 BGB mit der Rechtsstellung eines besonderen Vertreters in das Vereinsregister eingetragen werden. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Darüber hinaus kann auch im Umlauf (z.B. schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail oder durch eine Kombination der vorgenannten Formen) beschlossen werden, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder diesem Verfahren innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang des Beschlussvorschlages widersprechen. Der Beschlussvorschlag ist den Vorstandsmitgliedern in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail zu übermitteln.

§ 9 Protokolle

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fließen die Vermögensbestände des Vereins an das Welthaus Bielefeld e.V., August-Bebel-Str. 62, 33602 Bielefeld, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.